

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 10.04.2018

**Bundesgesetz, mit dem das
Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz und das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert
werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit, zu folgenden Änderungen im Schulorganisationsgesetz, im Schulunterrichtsgesetz sowie im Schulpflichtgesetz 1985 Stellung zu nehmen.

**Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen,
Allgemeines**

Alle außerordentlichen SchülerInnen sollen je nach Kompetenzniveau in der Unterrichtssprache Deutsch für max. 4 Semester in einer Deutschförderklasse (ab 6 SchülerInnen) oder in einem unterrichtsparallelen Deutschförderkurs (ab 8 SchülerInnen) unterrichtet werden.

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

20-03-(2018-0658)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Erklärte Ziele der Gesetzesänderung:

- Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche SchülerInnen
- Zielgruppenspezifische und treffsichere Gestaltung der Fördermaßnahmen
- Festlegung der Deutsch-Kompetenz als Schulreifekriterium

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Entwicklung von Lehrplänen für Deutschförderklassen (jeweils ein Plan für die Grundschule / 15 Stunden und die Sekundarstufe I / 20 Stunden)
- Objektive und transparente Feststellung des außerordentlichen Status bzw. in weiterer Folge des Ausmaßes der Deutschförderung. Ein bundesweit einheitlich standardisiertes Sprachstandsfeststellungsinstrument (Testverfahren) ermöglicht künftig Rückschlüsse für die Aufnahme des Kindes:
 - als ordentliche/r SchülerIn
 - als außerordentliche/r SchülerIn in Verbindung mit Förderung in Deutschförderkursen
 - als außerordentliche/r SchülerIn in Verbindung mit Förderung in Deutschförderklassen

Die Umsetzung soll bereits mit Beginn des Schuljahres 2018/19 erfolgen.

Stellungnahme

Die Anstrengungen des Bundes, Kinder und Jugendliche bei der Erlernung der deutschen Sprache zu unterstützen, wird grundsätzlich begrüßt.

Die Einrichtung von Deutschförderklassen sowie Deutschförderkursen kann dabei hilfreich sein, dem Unterricht besser folgen und dadurch auch entsprechende Bildungsabschlüsse erreichen zu können.

Im Sinne der Schulautonomie, sollte jedoch jede Schule selbst entscheiden, welcher Förderbedarf besteht und welche Unterstützung für die SchülerInnen am sinnvollsten erscheint, um diese dann gezielt anbieten zu können. In dem Zusammenhang darf auf das Modell der Arbeiterkammer betreffend eine indexbasierte Mittelausstattung verwiesen werden, wonach Schulen bedarfsgerecht finanziert werden sollen. Schulstandorte mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Kindern aus bildungsfernen Familien bzw. mit kaum vorhandenen Deutschkenntnissen brauchen standortbezogene Konzepte und entsprechend mehr (Sprach-)Förderung.

Gemäß § 8h Abs. 2 Schulorganisationsgesetz beträgt die Dauer einer Deutschförderklasse ein Semester und soll maximal viermal besucht werden können.

Die Dauer sollte, wie bereits erwähnt, bedarfsorientiert ausgerichtet sein und daher im Falle, dass bei dem/r SchülerIn nach der vorgegebenen Zeit der gewünschte Lernerfolg noch nicht eingetreten ist, eine weitere Verlängerung möglich sein.

Die standardisierte Sprachstandserhebung BESK in den Grazer Kindergärten belegt etwa, dass nach 2 Semestern Frühe Sprachförderung in elementarpädagogischen Einrichtungen nur ca. 34 Prozent der Kinder keinen Sprachförderbedarf für Alltagsdeutsch (nicht Schriftsprache) mehr haben.

Laut Folgenabschätzung der Auswirkungen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergibt sich kein zusätzlicher Bedarf an Schulraum, der die Schulerhalter finanziell belasten könnte.

Grundsätzlich beruht diese Einschätzung darauf, dass weiterhin jene Räume für die Ganztageschule, Gruppen- und Sonderunterrichtsräume, die bisher für die Sprachförderung verwendet wurden, künftig auch gleichermaßen für die Deutschförderklassen und –gruppen benützt werden dürfen.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass die räumlichen Ressourcen in vielen Pflichtschulen knapp bemessen sind. So ist zu befürchten, dass die Raumgröße oftmals nicht ausreicht, d.h. dass nicht alle Räume, die bisher für Sprachförderung herangezogen wurden, wie Werkraum, GTS, Arztzimmer, etc., künftig für „volle“ Deutschförderklassen à 25 Kinder verwendet werden können. Zudem ist deren Ausstattung meist nicht für Unterrichtszwecke (Tafel, Bestuhlung, etc.) vorgesehen.

Auf Basis dieser Überlegungen ergab eine erste Erhebung der Grazer Abteilung für Bildung und Integration (unter Heranziehung der Anzahl der außerordentlichen SchülerInnen im aktuellen Schuljahr) einen Mehrbedarf von 48 Klassen unter der Voraussetzung, dass die Kinder schulstufenübergreifend zusammengefasst werden können und die bestehenden Klassen neu gemischt werden (25 Kinder/Deutschförderklasse). Erfolgt diese Zusammenfassung nicht, ergibt sich sogar ein Raummehrbedarf von 102 Klassen.

In einigen Städten wird somit die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten für Deutschförderklassen und –gruppen aller Voraussicht nach unumgänglich sein. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass jeder vorhandene Schulraum genutzt werden kann. Und es darf keinesfalls möglich sein, dass die zuständige Landesbehörde die Benützung einzelner Räume untersagt, weil sie hinsichtlich Größe oder Ausstattung eventuellen Auflagen nicht entsprechen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen und diese so rasch wie möglich zu präzisieren, damit die Städte und Gemeinden rechtzeitig mit der Planung des Schuljahres 2018/19 beginnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär